

Verordnungen (EU) zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

Univ.-Ass. MMag. Barbara Kraml

In Umsetzung der Strategie für eine bessere Rechtsetzung in der Europäischen Union wurden mit zwei Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates, je datiert mit 20. Jänner 2016, mehrere überholte Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen aufgehoben.

Das REFIT-Programm der Kommission zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung zielt darauf ab, das EU-Recht einfacher und kosteneffizienter zu machen und einen klaren, stabilen und vorhersehbaren Rechtsrahmen zu schaffen, der Wachstum und Beschäftigung fördert.¹ Die Kommission unter Präsident Juncker hat entsprechende Guidelines für eine bessere Rechtsetzung ausgearbeitet und im Mai 2015 veröffentlicht.² Ein Teilaspekt der Umsetzung dieser Strategie ist es, EU-Politiken einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen und die Notwendigkeit, Effektivität und Angemessenheit von Rechtsakten zu prüfen.³ Dies betrifft nicht nur geplante Rechtsakte – die Kommission hat als Ergebnis derartiger Prüfungen bereits im März 2015 insgesamt 73 anhängige Legislativvorschläge zurückgenommen⁴ –, sondern auch geltende Rechtsakte, die aus verschiedenen Gründen überholt sind.

Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen wurden nun mehrere derartige Rechtsakte, die keinen Nutzen mehr haben, aufgehoben:

Im Fall der **Verordnung (EU) 2016/94 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte aus dem Schengenbesitzstand im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen**⁵ betrifft dies Rechtsakte, die entweder zeitlich befristet waren (zB der Beschluss 2008/173/JI [SIS-II-Prüfungen]) oder aber inhaltlich in spätere Rechtsakte übernommen wurden (zB der Beschluss SCH/Com-ex (93) 14 [Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln]).

Die **Verordnung (EU) 2016/95 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 zur Aufhebung bestimmter Rechtsakte im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen**⁶ betrifft ausschließlich Rechtsakte, die überholt sind, weil ihr Inhalt in nachfolgende Rechtsakte übernommen wurden (zB die Gemeinsame Maßnahme 96/750/JI [Bekämpfung von Drogenabhängigkeit und Drogenhandel] und den Rahmenbeschluss 2008/978/JI [Europäische Beweisanordnung]).

¹ http://ec.europa.eu/smart-regulation/refit/index_de.htm (Zugriff: 10.02.2016).

² *Better Regulation Guidelines*, Commission Staff Working Document (COM(2015) 215 final), 19.05.2015, http://ec.europa.eu/smart-regulation/guidelines/docs/swd_br_guidelines_en.pdf (Zugriff: 10.02.2016).

³ *Better regulation for better results - An EU agenda*, Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions, 19.05.2015, http://ec.europa.eu/smart-regulation/better_regulation/documents/com_2015_215_en.pdf (Zugriff: 10.02.2016).

⁴ *Kommission bestätigt im Arbeitsprogramm 2015 angekündigte Rücknahme von 73 Vorschlägen*, Pressemitteilung der Europäischen Kommission, 07.03.2015, http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4567_de.htm (Zugriff: 10.02.2016).

⁵ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0094&from=DE> (Zugriff: 10.02.2016).

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0095&from=DE> (Zugriff: 10.02.2016).